

Planzeichnung Teil - A

Es gilt die Bau NVO 1977

Kreis Dithmarschen
Gemeinde Linden
Sernikamp

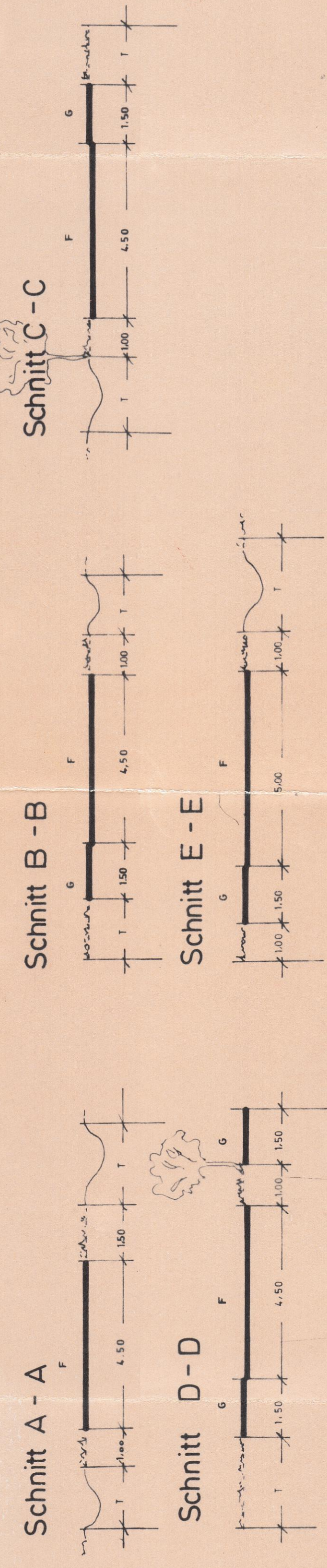
Amtliche Planunterlagen
für einen Bauantrag



Zeichenerklärung

| Plansymbole | Festsetzungen | Rechtgrundlagen |
|---------------|---|--|
| WA | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung | § 9 Abs. 7 BBAUG |
| I | allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG sowie § 4 BAUNVO |
| GRZ | Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG sowie § 16 Abs. 2 u. 3 BAUNVO |
| GFZ | Geschossflächenzahl | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG sowie § 16 Abs. 2 u. 3 BAUNVO |
| O | offene Bauweise | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG sowie § 22 Abs. 2 BAUNVO |
| [Orange line] | Baugrenze, die nicht überschritten werden darf | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG |
| [Yellow line] | Straßenverkehrsflächen | " |
| [Blue line] | Öffentliche Parkflächen | " |
| [Black line] | Straßenbegrenzungslinie | " |
| [Green area] | mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Gemeinde | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG |
| [Dotted area] | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBAUG |
| [Dotted area] | Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBAUG |
| [Green area] | Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAUG |
| [Green area] | Öffentliche Grünfläche - Parkanlage | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG |

Straßenprofil



Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. 3. 1992, beauftragung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck im Informationsdienst für den Kreis Dithmarschen erfolgt. Kreis Dithmarschen, den 21. 2. 1986

Die von der Planung berichtigten Träger von Entwurf 01/783 zur Abgabe schreiben Stellungnahme aufgefunden worden. Linden, den 14. 10. 1985

Die Gemeindevertretung hat am 14. Juni 1985 den katastermäßige Bestand am 14. Juni 1985 geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig befunden. Kreis Dithmarschen, den 14. 10. 1985

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 23. 8. 1985, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 14. 9. 1986, Az. 407. 444. 67/1986, mit Bestätigung der Gemeindevertretung von 21. 2. 1986, gebilligt. Linden, den 21. 2. 1986

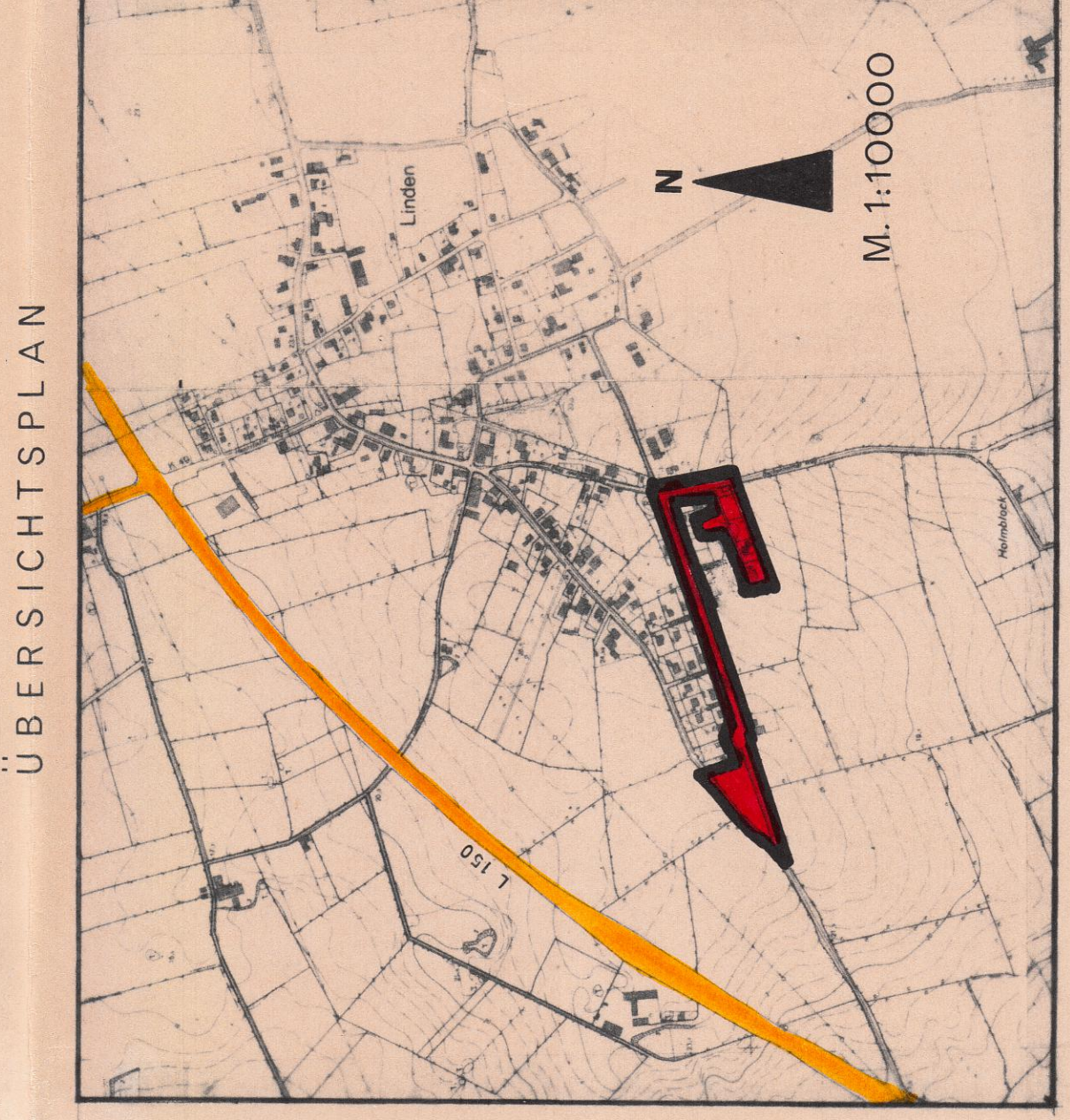
Darstellung ohne Normcharakter

| | |
|--------|------------------------------------|
| [Line] | vorhandene Flurstücksgrenze |
| [Line] | wegfallende Flurstücksgrenze |
| [Line] | neue - geplante - Flurstücksgrenze |
| [Line] | Flurstücknummer |
| [Line] | Grundstücknummer |
| [Line] | Anzahl der Parkplätze |
| [Line] | Sichtdreieck |
| [Line] | vorhandene bauliche Anlagen |

Die Behauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Linden, den 25. 4. 1986

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind im Informationsdienst für den Kreis Dithmarschen vom 14. 9. 1986, Az. 407. 444. 67/1986, mit Bestätigung der Gemeindevertretung von 21. 2. 1986, gebilligt. Linden, den 25. 4. 1986

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind im Informationsdienst für den Kreis Dithmarschen vom 14. 9. 1986, Az. 407. 444. 67/1986, mit Bestätigung der Gemeindevertretung von 21. 2. 1986, gebilligt. Linden, den 25. 4. 1986



2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Linden

Für das Gebiet "Oldorf, Bereich an der ehemaligen L 150 und der Straße Weidenkamp"

Text Teil - B

1. Gestaltung der Gebäude

1.1 Dachform: Sattel- oder Walldach
Grundstück Nr. 3 - 7 Flachdach

1.2 Dachbedeckung: Dachpfannen oder Schiefer, Farbe anthrazit und dunkelbraun.

1.3 Dachneigung: Grundstück Nr. 1 und 2 28° - 45°
Grundstück Nr. 3 bis 7 25° - 40°

1.4 Außenwände: Verblendenmauerwerk

1.5 Gewannen und freistehende Nebengebäude: Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude

2. Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe)

Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) über die maximale Höhe von 0,50 m über OK der anrenzenden Straßenverkehrsfläche (Sichtdreieck), gemessen in der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.

3. Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über OK der anrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDEN ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 FÜR DAS GEBIET "OLDORF, BEREICH AN DER EHMALIGEN L150 UND DER STRASSE WEIDENKAMP".

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (Baug) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 1985 (BGBl. I. S. 1177) und § 82 der Landesverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Berufungsbefugnis durch die Gemeindevertretung vom 21. 2. 1986 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Oldorf, Bereich an der ehemaligen L150 und der Straße Weidenkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgerechneten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 21. 8. 1985 während der öffentlichen Sitzung am 21. 8. 1985 im Beisein der Gemeindegliederung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Oldorf, Bereich an der ehemaligen L150 und der Straße Weidenkamp" mit Bestätigung der Gemeindevertretung vom 21. 2. 1986, gebilligt.